



Sozialversicherungsrecht I

9. Januar 2020

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten (inkl. Deckblatt) und 4 Aufgaben. Der Anhang umfasst weitere 4 Seiten.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den (Teil-)Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	12 Punkte	25%
Aufgabe 2	12 Punkte	25%
Aufgabe 3	12 Punkte	25%
Aufgabe 4	12 Punkte	25%
<hr/>		
Total	48 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Aufgabe 1 (12 Punkte)

Herr X ist zu 60 % bei der Y GmbH angestellt. Nach einem anstrengenden Arbeitstag möchte er zuhause etwas entspannen. Er trinkt zunächst einige Gläser Wein und später eine grosse Menge Gin Tonic. Da er sich nach dem Alkoholkonsum noch nicht genügend entspannt fühlt, steigt er in die Badewanne und will sich ein Bad einlaufen lassen. Beim Verschliessen des Abflusses mit dem Badewannenstöpsel verliert er das Gleichgewicht und rutscht in der Badewanne aus, wobei er den Wasserhahn streift und ungewollt auf die heisseste Stufe reisst. Er stösst sich den Kopf am Wannenrand und bleibt benommen – aber nicht bewusstlos – in der Badewanne liegen, während das heisse Wasser in die Wanne läuft. Erst ungefähr zwei Stunden nach dem Vorfall findet ihn sein Sohn in der Wanne und kann ihm heraushelfen.

Herr X hat sich beim beschriebenen Vorfall starke Verbrühungen an einem Viertel seines Körpers zugezogen. Im Spital wurde zudem festgestellt, dass Herr X beim Eintritt in die Notfallabteilung eine Blutalkoholkonzentration von 2.8 Promille aufgewiesen hatte.

Der Sohn von Herrn X benachrichtigte die Unfallversicherung seines Vaters und erklärte den Vorfall. Die Unfallversicherung verneint ihre Leistungspflicht mit einer Verfügung. Nach ihrer Ansicht liegt kein Unfall im Rechtssinn vor.

Frage 1 (4 Punkte)

Können Sie sich vorstellen, gestützt auf welche Begründung die Unfallversicherung von Herrn X das Vorliegen eines Unfalls verneint?

Frage 2 (8 Punkte)

Zu welchem Schluss kommen Sie, wenn Sie das Vorliegen eines Unfalls umfassend prüfen?



Aufgabe 2 (12 Punkte)

Herr A lebt mit seiner Frau und seinen zwei Kindern zusammen. Seine Frau hat eine Führungsposition in einer Bank inne und arbeitet Vollzeit. Herr A betreut zuhause die beiden schulpflichtigen Kinder. Zusätzlich unterrichtet er regelmässig in einer Sprachschule zwei Stunden pro Woche Italienisch.

Auf dem Weg zum Einkaufen hat Herr A einen Autounfall. Ein Lastwagen übersieht sein Fahrzeug und es kommt zu einem Zusammenstoss. Da seine Beine im Autowrack eingeklemmt sind, muss Herr A nach dem Unfall durch die Feuerwehr aus dem Auto befreit werden. Bei der nachfolgenden Behandlung im Spital kann das rechte Bein gerettet werden, das linke Bein hingegen muss am Knie amputiert werden. Bis auf die Amputation des Unterschenkels kann sich Herr A gut vom Unfall erholen.

Herr A bewältigt nach erfolgreicher medizinischer Behandlung seinen Alltag mit Krücken. Insbesondere die Kinderbetreuung und die Arbeit im Haushalt fällt ihm aber zunehmend schwer, weshalb er den Wunsch nach einer Beinprothese äussert.

Beachten Sie zur Lösung der Aufgabe 2 die Beilage «Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Unfallversicherung».

Frage 1 (4 Punkte)

Welche Sozialversicherungen könnten hier leistungspflichtig werden?

Frage 2 (7 Punkte)

Gehen Sie vom Vorliegen eines Unfalls im Rechtssinne aus. Käme die Unfallversicherung für die Unterschenkelprothese auf, wenn Herr A in einer Führungsposition für eine Bank arbeiten würde und seine Frau zuhause für die Kinderbetreuung zuständig wäre?

Frage 3 (1 Punkte)

Gehen Sie davon aus, dass in einer entsprechend gelagerten Konstellation sowohl die Invalidenversicherung als auch die Unfallversicherung eine Leistungspflicht bejahen. Wer würde letztlich wirtschaftlich für die Kosten der Prothese einstehen?



Aufgabe 3 (12 Punkte)

Fall a (4 Punkte)

Fritz, geboren 1993, studiert gegenwärtig Germanistik an der Universität Zürich und steht kurz vor dem Masterabschluss. Von seinen Eltern hat er ein Vermögen von CHF 4'000'000 geerbt. Erwerbseinkünfte hat er keine.

Frage

Wie bestimmen sich die Beiträge, die er jährlich an AHV/IV/EO entrichten muss?

Fall b (4 Punkte)

Hans und Anna sind beide 34 Jahre alt, seit acht Jahren verheiratet und ungewollt kinderlos. Annas Arzt ist der Meinung, dass mit einer In-Vitro-Fertilisation mit Embryotransfer mit guter Wahrscheinlichkeit eine Schwangerschaft herbeigeführt werden könnte, und schlägt dem Paar die entsprechende Behandlung vor.

Frage

Liegt hier überhaupt eine Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsrechts vor und würde die Krankenkasse von Anna die entsprechende Behandlung übernehmen?

Fall c (4 Punkte)

Herr Z stirbt an seinem 60. Geburtstag und hinterlässt, nach über 30 Ehejahren, Frau Z als seine Witwe. In der beruflichen Vorsorge (2. Säule) war Herr Z zeitlebens, auch im Zeitpunkt seines Todes, nur im Umfang des gesetzlichen Obligatoriums versichert. Bislang liegen auf seinem «Konto» bei seiner Vorsorgeeinrichtung 200'000 Franken (Altersgutschriften samt Zinsen).

Frage

Frau Z möchte von Ihnen wissen, nach welchen Regeln im Rahmen des Obligatoriums ihre Witwenrente berechnet wird, mit der sie rechnen darf.



Aufgabe 4 (12 Punkte)

Nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung: Sind diese richtig oder falsch? Nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und die konkreten Normen. Vollständige und korrekte Stellungnahmen werden pro Teilaufgabe mit *je zwei Punkten* honoriert.

- a) Nichterwerbstätige mit Kindern haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Kinderzulage.
- b) Die jährliche Impfung gegen Influenza (Grippeimpfung) ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für alle Versicherten kostenlos.
- c) Den Kantonen steht es frei, das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht für die Parteien (massvoll) kostenpflichtig auszugestalten. Dabei hat die unterliegende Partei die Kosten nach Massgabe ihres Unterliegens zu übernehmen.
- d) Der sehr vermögende Franz, der 67 Jahre alt ist, kann den Anspruch auf seine persönliche AHV-Rente seiner weniger begüterten Schwester Maria, die 70 Jahre alt ist, abtreten.
- e) In der Invalidenversicherung ist es möglich, dass die IV-Rente eines Versicherten, zusammen mit mehreren Kinderrenten, das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen übersteigt, das der Berechnung der entsprechenden IV-Rente zugrunde liegt.
- f) Es ist grundsätzlich möglich, gleichzeitig eine Rente der AHV und ein Taggeld der Unfallversicherung zu beziehen.

**Verordnung
über die Abgabe von Hilfsmitteln
durch die Unfallversicherung
(HVUV)**

vom 18. Oktober 1984 (Stand am 1. Januar 1984)

Das Eidgenössische Departement des Innern.

gestützt auf Artikel 19 der Verordnung vom 20. Dezember 1982¹
über die Unfallversicherung,

verordnet:

Art. 1 Anspruch auf Hilfsmittel

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf die in der Liste im Anhang aufgeführten Hilfsmittel, soweit diese durch Unfall oder Berufskrankheit bedingte körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen.

² Der Anspruch erstreckt sich auf die notwendigen und dem Gesundheitsschaden angepassten Hilfsmittel in einfacher und zweckmässiger Ausführung, das erforderliche Zubehör und die Anpassungen, die wegen des Gesundheitsschadens nötig sind. Ausstattung und Anzahl der Hilfsmittel müssen den Anforderungen des privaten sowie des beruflichen Lebens entsprechen.

³ Ist die Unfallversicherung für ein Hilfsmittel leistungspflichtig, so entfällt ein entsprechender Anspruch gegenüber der Invalidenversicherung.

Art. 2 Kostenbeteiligung

Ersetzt ein Hilfsmittel einen Gegenstand, den der Versicherte auch ohne die unfallbedingte Gesundheitsschädigung benützen würde, so kann er an den Kosten des von der Unfallversicherung abgegebenen Hilfsmittels beteiligt werden.

Art. 3 Verträge mit Abgabestellen

¹ Die Versicherer sind befugt, mit den Abgabestellen für Hilfsmittel vertraglich die Zusammenarbeit zu regeln und die Tarife festzulegen.

² Soweit keine Verträge bestehen, kann das Eidgenössische Departement des Innern für die Vergütung von Hilfsmitteln Höchstbeträge festlegen.

Art. 4 Abgabeform

Kostspielige Hilfsmittel, die ihrer Art nach auch für andere Versicherte Verwendung finden können, werden leihweise abgegeben. Alle übrigen Hilfsmittel erhält der Versicherte zu Eigentum.

Art. 5 Sorgfaltspflicht

¹ Die Hilfsmittel sind sorgfältig und zweckmässig zu verwenden.

² Wird ein Hilfsmittel vorzeitig untauglich, weil es unsorgfältig benutzt wurde, so hat der Versicherte eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Art. 6 Gebrauchstraining, Reparatur und Betrieb

¹ Bedarf der Versicherte zum Gebrauch des Hilfsmittels eines besonderen Trainings, so übernimmt der Versicherer die dafür entstehenden Kosten.

² Muss ein Hilfsmittel trotz sorgfältiger Verwendung repariert, angepasst oder erneuert werden, so übernimmt der Versicherer die Kosten, soweit nicht ein Dritter ersatzpflichtig ist.

³ Die Kosten für Betrieb und Unterhalt von Hilfsmitteln werden von der Unfallversicherung nicht übernommen. In Härtefällen gewährt die Unfallversicherung an solche Kosten einen Beitrag.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Liste der Hilfsmittel**1 Prothesen**

1.01 *Funktionelle Fuss- und Beinprothesen*

1.02 *Hand- und Armprothesen*

1.03 *Brustexoprothesen*

2 Stütz- und Führungsapparate für Gliedmassen

2.01 *Beinapparate*

2.02 *Armapparate*

3 Orthopädische Stützkorsetts

3.01 *Stützkorsetts*

3.02 *Lendenmieder*

4 Orthopädisches Schuhwerk

4.01 *Orthopädische Mass-Schuhe*

4.02 *Kostspielige orthopädische Änderungen an Serienschuhen*

4.03 *Schuhleinlagen*

5 Hilfsmittel für Defekte im Kopfbereich

5.01 *Augenprothesen und Augenepithesen*

5.02 *Ohrmuschelersatz*

5.03 *Nasenersatzstücke*

5.04 *Kieferersatzstücke und Gaumenplatten*

5.05 *Zahnprothesen*

5.06 *Perücken*

6 Hörapparate

6.01 *Hörapparate*

7 Brillen

7.01 *Brillen*

7.02 *Kontaktlinsen*

8 Sprechhilfegeräte

8.01 *Sprechhilfegeräte als Ersatz für die Kehlkopffunktion*

9 Fahrstühle

9.01 *Fahrstühle ohne motorischen Antrieb*

9.02 *Fahrstühle mit elektromotorischem Antrieb
sofern gehunfähige Versicherte infolge von Lähmungen oder anderen
Gebrechen der oberen Extremitäten einen gewöhnlichen Fahrstuhl nicht be-
dienen und sich nur dank elektromotorischem Antrieb selbständig fortbewe-
gen können.*

10 ...

11 Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Sehschwache

11.01 *Blindenlangstöcke*

11.02 *Lupenbrillen*

12 Gehhilfen

12.01 *Krückstöcke*

12.02 *Gehwagen und Gehböcke*